

**Förderung von Bioraffinerien zur Gewinnung von
Rohstoffen aus Abfall und Abwasser –
Bio-*Ab*-Cycling 2021-2027**

**Anlage 1 zum Förderaufruf:
Personalkosten als Standardeinheitskosten und
Indirekte Kosten als Gemeinkostenpauschale**

Stand: 16. März 2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

1 Abrechnung von Personalausgaben über Standardeinheitskosten

In der EFRE-Förderperiode 2021-2027 sollen verstärkt vereinfachte Kostenoptionen¹ eingesetzt werden, um den administrativen Aufwand in der Verwaltung des EFRE-Programms und bei den Begünstigten deutlich zu verringern.

Aus diesem Grund müssen gemäß Ziffer 8 des Aufrufs zur Förderung von Bioraffinerien zur Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall und Abwasser – Bio-Ab-Cycling 2021-2027 Personalausgaben, wie Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden, als Standardeinheitskosten abgerechnet werden.

Orientiert an den Entgeltstufen des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) können Personalmaßnahmen des Zuwendungsempfängers im Rahmen des EFRE-geförderten Vorhabens in folgende Gruppen eingestuft werden:

- **Gruppe 1:** Höherer Dienst / wissenschaftlicher Bereich / Projektleiter/innen

Verlangte Mindestqualifikation: Mindestens abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom oder Master) und einschlägige Berufserfahrung

- **Gruppe 2:** Gehobener Dienst / technischer Bereich / Assistenz

Verlangte Mindestqualifikation: Abgeschlossene Berufsausbildung und langjährige Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Bachelorstudium bzw. Fachhochschulausbildung (Diplom)

Für das Basisjahr 2021 gelten folgende Stundensätze als Standardeinheitskosten:

- **Gruppe 1** (höherer Dienst): 43 € / Stunde bzw. 6.163 € / Monat bei Vollzeit
- **Gruppe 2** (gehobener Dienst): 33 € / Stunde bzw. 4.730 € / Monat bei Vollzeit

¹ Artikel 48 - 51 der Verordnung (EU) der EU-Kommission Nr. 2018/0196

Diese Standardeinheitskosten des Basisjahres 2021 wurden mit 2 % pro Jahr entsprechend dem Inflationsziel der EU indexiert, sodass eine durchschnittliche jährliche Kostensteigerung bei länger laufenden Projekten berücksichtigt ist. Der Zuwendungsempfänger kann die entsprechend geltenden Werte des jeweiligen Jahres im angefallenen Zeitraum gegenüber der L-Bank geltend machen. Es gelten entsprechend folgende Standarteinheitskostenwerte:

Tabelle 1: Gruppe 1:

Basisstundensatz 2021	<i>43 Euro</i>	Monatssatz 2021	<i>6.163 Euro</i>
2022	<i>44 Euro</i>	2022	<i>6.307 Euro</i>
2023	<i>45 Euro</i>	2023	<i>6.450 Euro</i>
2024	<i>46 Euro</i>	2024	<i>6.593 Euro</i>
2025	<i>47 Euro</i>	2025	<i>6.737 Euro</i>
2026	<i>48 Euro</i>	2026	<i>6.880 Euro</i>
2027	<i>49 Euro</i>	2027	<i>7.023 Euro</i>
2028	<i>50 Euro</i>	2028	<i>7.167 Euro</i>
2029	<i>51 Euro</i>	2029	<i>7.310 Euro</i>

Tabelle 2: Gruppe 2:

Basisstundensatz 2021	<i>33 Euro</i>	Monatssatz 2021	<i>4.730 Euro</i>
2022	<i>34 Euro</i>	2022	<i>4.873 Euro</i>
2023	<i>34 Euro</i>	2023	<i>4.873 Euro</i>
2024	<i>35 Euro</i>	2024	<i>5.017 Euro</i>
2025	<i>36 Euro</i>	2025	<i>5.160 Euro</i>
2026	<i>36 Euro</i>	2026	<i>5.160 Euro</i>
2027	<i>37 Euro</i>	2027	<i>5.303 Euro</i>
2028	<i>38 Euro</i>	2028	<i>5.447 Euro</i>
2029	<i>39 Euro</i>	2029	<i>5.590 Euro</i>

Pro Jahr können maximal 1.720 Stunden als zuwendungsfähig anerkannt werden.

In den anzusetzenden Standardeinheitskosten sind die Arbeitgeberanteile bereits enthalten. Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Personalausgaben über die gesetzten Standardeinheitskosten hinaus, gehen vollständig zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Der Zuwendungsempfänger kann gegenüber der L-Bank im Rahmen der (Zwischen-) Verwendungsnachweise Personalausgaben entweder auf Stundenbasis oder bei Voll- oder Teilzeitbeschäftigung der Projektmitarbeiter / Projektmitarbeiterinnen in einem EFRE-Vorhaben auch die anteilmäßige pauschale Abrechnung von Monatsbeträgen geltend machen. Für die Abrechnung im Rahmen der Projektdurchführung wird dazu auf das Formular „Personalaufwendungsübersicht je Mitarbeiter_Abrechnung“ verwiesen. Neben den Nachweisen über den Zeitaufwand müssen gegenüber der L-Bank auch Abordnungen vorgelegt werden, aus denen die Qualifikation des einzelnen Mitarbeiters / der einzelnen Mitarbeiterin hervorgeht, um das Personal entsprechend in Gruppe 1 oder Gruppe 2 einordnen zu können. Die Abordnung oder die schriftliche Zuweisung der Aufgaben bzw. die Stellenbeschreibung muss eine detaillierte Beschreibung der Projektstätigkeiten und den dafür vorgesehenen Beschäftigungs- bzw. Zeitumfang enthalten. Die Tätigkeiten und (bei anteilig im Projekt Beschäftigten) der Zeitaufwand sind schriftlich zu dokumentieren und für die Abrechnung vorzulegen.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P bzw. Nr. 7 ANBest-K ist im Rahmen des finanziellen Verwendungsnachweises kein Nachweis über die tatsächlich angefallenen Zahlungsflüsse der Personalkosten zu führen und es sind keine weiteren Belege vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat lediglich der L-Bank die Anzahl der geleisteten Stunden bzw. den Anteil der Monatsbeschäftigung mitzuteilen und die Tätigkeit schriftlich zu dokumentieren.

Im Rahmen der Antragstellung ist für die Darstellung der geplanten Personalausgaben das Formular „Detaillierte Aufstellung der Aufwendung“ zu verwenden. Das Formular ist ebenfalls abrufbar unter 2021-27.efre-bw.de.

2 Indirekte Kosten

Indirekte Kosten wie beispielsweise Büro-Miete des für das EFRE-Vorhaben tätige Personal, Strom, Wasser, Reinigung, IT-Wartung, Telefon / Internet (laufende Kosten), Büroverbrauchsmaterial, Visitenkarten, Steuerbüro- / Lohnabrechnungskosten, gesetzliche Unfallversicherung oder Arbeitsbekleidung werden über eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von zusätzlich 15 Prozent auf die oben dargelegten Standardeinheitskosten für direkte zuwendungsfähige Personalkosten gefördert. Diese indirekten Kosten müssen nicht nachgewiesen werden.

Bei Forschungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft und anderer Forschungsinstitute kann anstelle der Gemeinkostenpauschale auch die Regelung gemäß Ziffer 2.3.6 zu indirekten Kosten des EFRE-Förderhandbuchs² angewandt werden.

Weiteres zu den indirekten Kosten regelt das EFRE-Förderhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

² Abrufbar unter www.efre-bw.de